

# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 3. Juni 2020

22. Stück

---

- 108. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 109. Rektorat
  - 109.1 Änderung der Verordnung über die Studienberechtigungsprüfung an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
  - 109.2 Doktoratsprogramm „Modelling, Simulation, and Optimization in Business and Economics“ (MSOBE) - adaptierte Gründungserklärung
  - 109.3 Bestellung eines Leiters des Universitätslehrgangs „Executive MBA in General Management“ sowie Verlautbarung der damit verbundenen Vollmacht gemäß § 28 UG
- 110. Senat
  - 110.1 „Angewandte Kulturwissenschaft“ Bachelorstudium - Änderung des Curriculums
- 111. Vizerektorin für Forschung - Erteilung bzw. Widerruf von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG an Projektleiter/innen
- 112. Curricularkommissionen - Verordnungen über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 7a Satzung Teil B
  - 112.1 Verordnung der Curricularkommission „Mathematik“ für die Masterstudien Mathematics und Technische Mathematik
  - 112.2 Verordnung der Curricularkommission „Science, Technology and Society“ für das Masterstudium Wissenschaft, Technik und Gesellschaft
- 113. Ausschreibung einer freien Stelle an der Universität Klagenfurt

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 17. Juni 2020

Redaktionsschluss: Freitag, 12. Juni 2020

Druck und Verlag: Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161, -9164, -3322 (Sokr.)

F: +43 (0) 463/2700-999161

E: [mitteilungsblatt@aau.at](mailto:mitteilungsblatt@aau.at)

H: <https://www.aau.at/mitteilungsblatt>

## 108. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

### Teil II

224/2020 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung - C-HAV)

## 109. REKTORAT

### 109.1 ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG AN DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Das Rektorat hat mit Beschluss vom 19. Mai 2020 die o.g. Verordnung gemäß § 64a UG, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.09.2018, 26. Stück, Nr. 155.1, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 18.09.2019, 27. Stück, Nr. 147.2, wie folgt geändert:

1. *In § 9 wird folgender Absatz (3) angefügt:*  
„(3) Anlage 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.06.2020, 22. Stück, Nr. 109.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“
2. *In Anlage 2 entfällt das Pflichtfach „ENGLISCH 1 [E1]“.*
3. *In Anlage 2 wird die Prüfungsmethode der Pflichtfächer „GESCHICHTE 1 [G1]“ und „GESCHICHTE 2 [G2]“ von „mündlich“ auf „schriftlich“ geändert.*

Verordnung in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 1](#).

### 109.2 DOKTORATSPROGRAMM „MODELLING, SIMULATION, AND OPTIMIZATION IN BUSINESS AND ECONOMICS“ (MSOBE) - ADAPTIERTE GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

Die Gründungserklärung des gemäß Satzung Teil B § 19 Abs. 4c eingerichteten o. g. Doktoratsprogramms, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.06.2016, 19. Stück, Nr. 113.1, wurde adaptiert.

Adaptierte Gründungserklärung siehe [BEILAGE 2](#).

### 109.3 BESTELLUNG EINES LEITERS DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS „EXECUTIVE MBA IN GENERAL MANAGEMENT“ SOWIE VERLAUTBARUNG DER DAMIT VERBUNDENEN VOLLMACHT GEMÄSS § 28 UG

An der Universität Klagenfurt ist gemäß Satzung Teil B § 21 i. V. m. § 56 UG o. a. Universitätslehrgang eingerichtet.

Das Rektorat der Universität Klagenfurt bestellt u. a. Universitätsangehörigen zum wissenschaftlichen Leiter des genannten Universitätslehrganges. Die damit obliegenden studienrechtlichen Kompetenzen sind der Satzung Teil B § 22a Abs. 3 zu entnehmen.

Mit dieser Bestellung ist die Bevollmächtigung zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte sowie zur Verfügung über die vorhandenen Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation verbunden. Von der Vollmacht mit umfasst sind der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit.

Dabei sind die vom Rektorat erlassenen Richtlinien für Bevollmächtigungen gem. § 28 UG zu beachten. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Darlehensgeschäfte jeglicher Art sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen.

Die Vollmacht ist an die Funktion als Leiter des genannten Universitätslehrganges gebunden und erlischt automatisch mit Beendigung der Funktion bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Universitätslehrgangs. Eine Übertragung der Vollmacht ist nicht gestattet.

<b>Leiter</b>	<b>ULG (ggf. Kurzbezeichnung) Innenauftragsnummer</b>
<b>Wührer, Em. O. Univ.-Prof. DKfm. Dr. Gerhard A.</b>	<b>Executive MBA in General Management AL6899300875</b>

Für das Rektorat  
Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch  
Vizerektorin Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger

## 110. SENAT

### 110.1 „ANGEWANDTE KULTURWISSENSCHAFT“ BACHELORSTUDIUM - ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die von der Curricularkommission „Angewandte Kulturwissenschaft“ am 11. März 2020 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Bachelorstudium „Angewandte Kulturwissenschaften“ (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.3) wurden vom Senat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG genehmigt und werden wie folgt verlautbart:

Gegenüberstellung der geänderten Passagen siehe [BEILAGE 3](#).

Curriculum in der geänderten Fassung siehe [BEILAGE 4](#).

Die Vorsitzende des Senats  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Larissa Krainer

### 111. VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG - ERTEILUNG BZW. WIDERRUF VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN PROJEKTLEITER/INNEN

#### Erteilung

Die Vizerektorin für Forschung der Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 UG folgende Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck der angeführten Projekte entsprechen, sowie zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von der Vollmacht mit umfasst sind der Abschluss von freien Dienstverträgen, von Werkverträgen sowie die kurzfristige Anstellung (außerhalb des Stellenplans) auf Basis Dienstzettel und deren vorzeitige Beendigung in der Probezeit. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

<b>Name</b> Organisationseinheit	<b>Projekt</b> Innenauftragsnummer
<b>Wdowiak, Sen. Scientist Dkfm. Mag. Dr. Malgorzata</b> Institut für Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	<b>Fulldec</b> A71240500029
	<b>AEONIC LIGHT</b> A71240500030
	<b>TheDifferent</b> A71240500031
	<b>Swircle</b> A71240500032
	<b>3D4Education</b> A71240500033
	<b>Konzert Crowdfunding</b> A71240500034

Name Organisationseinheit	Projekt Innenauftragsnummer
	<b>Inspire! - (UiG 2018)</b> A71240500035
	<b>Granulat Extruder - (UiG 2018)</b> A71240500036

### Widerruf

Gemäß Pkt. 2 lit. a der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die an u. a. Universitätsangehörige erteilte Vollmacht für u. a. Projekte zum Abschluss von Rechtsgeschäften, freien Dienstverträgen, Werkverträgen und zur kurzfristigen Anstellung (außerhalb des Stellenplans) per 28. Mai 2020 widerrufen.

Name Organisationseinheit	Projekt Innenauftragsnummer	Verlautbarung im Mitteilungsblatt
Hellwagner-Beham, Mag. Gertraud Institut für Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	<b>Fulldec</b> A71240500029	01.08.2018 23. Stück
	<b>AEONIC LIGHT</b> A71240500030	01.08.2018 23. Stück
	<b>TheDifferent</b> A71240500031	01.08.2018 23. Stück
	<b>Swircle</b> A71240500032	01.08.2018 23. Stück
	<b>3D4Education</b> A71240500033	01.08.2018 23. Stück
	<b>Konzert Crowdfunding</b> A71240500034	19.09.2018 26. Stück
	<b>Inspire! - (UiG 2018)</b> A71240500035	06.02.2019 10. Stück
	<b>Granulat Extruder - (UiG 2018)</b> A71240500036	15.05.2019 17. Stück

Die Vizerektorin für Forschung  
Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall

112. CURRICULARKOMMISSIONEN - VERORDNUNGEN ÜBER DIE DEFINITION DER ERSTEN UND ZWEITEN TEILLEISTUNG EINER MASTERARBEIT GEMÄSS § 18 ABS. 7A SATZUNG TEIL B
- 112.1 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „MATHEMATIK“ FÜR DIE MASTERSTUDIEN MATHEMATICS UND TECHNISCHE MATHEMATIK

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

#### § 1 Teilleistungen:

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst ein Exposé der geplanten Arbeit mit Motivation, Forschungsfrage, Methodik, Forschungsdesign, Literaturrecherche und ist durch einen Startvortrag im Privatissimum und die Abgabe des Exposés im Umfang von mindestens 1000 Wörtern zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst den Abschluss und die Dokumentation eines substantiellen Teils (z.B. des theoretisch-konzeptionellen oder praktischen Teils) der Arbeit und ist durch die Abgabe der dazugehörigen, weitgehend fertiggestellten Kapitel in der Masterarbeit zu erbringen.

## **§ 2 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Assoc. Prof. MMag. DI DDr. Philipp Hungerländer  
Bakk.

## **112.2 VERORDNUNG DER CURRICULARKOMMISSION „SCIENCE, TECHNOLOGY AND SOCIETY“ FÜR DAS MASTERSTUDIUM WISSENSCHAFT, TECHNIK UND GESELLSCHAFT**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### **§ 1 Teilleistungen:**

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst 8 ECTS<sub>AP</sub> und ist zu erbringen durch ein ausführliches Exposé der geplanten Arbeit, inklusive vorläufigem Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis, das der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst weitere 8 ECTS<sub>AP</sub> und ist zu erbringen durch das Verfassen der Masterarbeit von mindestens einem Drittel des voraussichtlichen Gesamtumfangs, der der betreuenden Person zur Beurteilung vorzulegen ist.

## **§ 2 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Univ.-Prof. Dr. Daniel Barben

## **113. AUSSCHREIBUNG EINER FREIEN STELLE AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

- 113.1 Am Institut für Psychologie der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt ist voraussichtlich zum 1. März 2021 eine gemäß § 98 UG unbefristete oder gemäß § 99 UG auf 5 Jahre befristete

### **Universitätsprofessur für Psychologische Diagnostik und Differentielle Psychologie**

im vollen Beschäftigungsausmaß zu besetzen. Die Entscheidung über die Besetzung gemäß § 98 oder § 99 UG erfolgt im Zuge der Ruferteilung.

Mit rund 10.000 Studierenden ist die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eine junge, lebendige und innovative Universität, die am Schnittpunkt zwischen alpiner und mediterraner Kultur – einer Region mit höchster Lebensqualität – liegt. Als staatliche Universität gemäß § 6 UG ist sie aus Bundesmitteln finanziert. Ihr Leitbild steht unter der Devise „Grenzen überwinden!“. Das QS *Top 50 Under 50 Ranking* 2020 zählt sie zu den 150 besten jungen Universitäten der Welt.

Gemäß ihrem zentralen Strategiedokument, dem Entwicklungsplan, gehören der wissenschaftliche Exzellenzanspruch bei Berufungen, vorteilhafte Forschungsbedingungen, gute Betreuungsrelationen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den vorrangig leitenden Grundsätzen und Zielen der Universität.

### **Der Aufgabenbereich der Professur umfasst:**

- die Vertretung der Fächer Psychologische Diagnostik und Differentielle Psychologie in Forschung und Lehre
- international orientierte Forschungstätigkeit
- Lehr-, Prüfungs- und Betreuungstätigkeit im Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium der Psychologie
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- die Akquisition und Durchführung von Drittmittelprojekten,
- die Mitgestaltung der längerfristigen Weiterentwicklung des Instituts und seiner Positionierung in der internationalen Scientific Community
- Mitwirkung im Universitätsmanagement

#### Voraussetzungen:

- Studienabschluss und Doktorat in Psychologie
- fach einschlägige Habilitation (bzw. positiv evaluierte Juniorprofessur) oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Leistungen
- international sichtbare Forschungs- und Publikationsleistungen auf dem Gebiet der Psychologischen Diagnostik und/oder der Differentiellen Psychologie
- Erfahrung in der Konzeption, Einwerbung und Leitung von Drittmittelprojekten
- einschlägige universitäre Lehrerfahrung und hochschuldidaktische Kompetenz
- Erfahrung in der Betreuung akademischer Qualifikationsarbeiten
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit

#### Erwünscht sind:

- Bezüge zu den bestehenden Forschungsschwerpunkten des Instituts und zum gemeinsamen Institutsschwerpunkt „Meaningful Lives in the 21st Century“ (siehe <https://www.aau.at/psychologie/profil/>)
- Bezüge zu den bestehenden Forschungsschwerpunkten der Universität, insbesondere „Humans in the Digital Age“ (<https://www.aau.at/hda/>)
- Engagement in der wissenschaftlichen Community und/oder der universitären Selbstorganisation
- Erfahrung mit der Anwendung der Forschung in der Praxis
- Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Kooperation
- Erfahrung im Universitätsmanagement
- Kompetenz in Gender Mainstreaming und Diversity Management

Der Aufgabenbereich der Professur bedingt, dass die zukünftige Professorin/der zukünftige Professor den Arbeitsmittelpunkt nach Klagenfurt verlegt.

Die Universität Klagenfurt legt im Rahmen ihrer Personalpolitik Wert auf Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Diversität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal - insbesondere in Leitungsfunktionen - an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Die Bezüge sind Verhandlungsgegenstand. Das Mindestentgelt für diese Verwendung (A1 gem. Universitäten-Kollektivvertrag) beträgt derzeit € 73.450,- brutto jährlich.

Neuerdings kann bei Berufungen nach Österreich für die ersten fünf Tätigkeitsjahre ein attraktiver Zuzugsfreibetrag gemäß Einkommensteuergesetz gewährt werden. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Ihre Bewerbung, bestehend aus einem [maximal fünfseitigen Pflichtteil](#) - **die Übermittlung dieses Pflichtteils ist eine notwendige Bedingung für Ihre gültige Bewerbung** - einem vollständigen Verzeichnis der Publikationen und Vorträge und der in den letzten fünf Studienjahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen, den Lehrevaluationsergebnissen des letzten Studienjahrs, in dem Sie Lehre gehalten haben, sowie allfälligen ergänzenden Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **15. Juli 2020** per E-Mail an [application\\_professorship@aau.at](mailto:application_professorship@aau.at). Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte Ihre drei wichtigsten Publikationen bei. Um Publikationen eindeutig zuzuordnen zu können, ist die Angabe eines Persistent Identifiers (ORCID- oder Researcher-ID) sowie eines Google Scholar Profils erforderlich.

Für inhaltliche Fragen beachten Sie bitte die [Allgemeinen Informationen für BewerberInnen](#) oder wenden sich an das Büro des Senats (Tel. +43 463 2700 9237, [senat@aau.at](mailto:senat@aau.at)) oder an die Vorsitzende der Berufungskommission, Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Heather Foran ([heather.foran@aau.at](mailto:heather.foran@aau.at)).

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.